

Sonderurlaub aus persönlichen Gründen

Die Erteilung von Sonderurlaub ist für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis in der Freistellungs- und Urlaubsverordnung (§33 FrUrlV) geregelt, für Tarifbeschäftigte im Tarifvertrag Länder (§29 TVL). Dort werden in einem Katalog die Anlässe für Sonderurlaub aus persönlichen Gründen unter Fortzahlung des Gehaltes geregelt.

Nachfolgend einige wichtige Anlässe, bei denen Sonderurlaub beantragt werden kann.

Für die Erteilung von Sonderurlaub bis zu 5 Tagen im Kalenderjahr ist die Schulleitung zuständig.

1. Niederkunft der Ehefrau oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder der Lebensgefährtin

1 Arbeitstag

2. Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners, eines Kindes oder eines Elternteils

2 Arbeitstage

3. Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort

1 Arbeitstag

4. 25- und 40-jähriges Dienstjubiläum

1 Arbeitstag

5. Erkrankung einer oder eines im Haushalt lebenden Angehörigen

**1 Arbeitstag im
Kalenderjahr***

6. Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist: **bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr**

In den Fällen der Nummern 5 und 6 wird Urlaub nur gewährt, soweit keine andere Person zur Betreuung zur Verfügung steht. In den Fällen der Nummern 5 und 6 muss die Notwendigkeit zur Beaufsichtigung oder Betreuung der erkrankten Person ärztlich bescheinigt werden.

Weitere Anlässe

In sonstigen dringenden Fällen kann Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen (§33 FrUrlV, §29 TV-L).

Werden die Antragsgründe nicht als dringend eingestuft, ist auch Sonderurlaub bei Verzicht auf Gehalt möglich (§34 FrUrlV, §28 TV-L).

Denkbar ist im Einzelfall auch, durch Verlegung von Dienst oder Unterricht eine Freistellung zu ermöglichen.

Bei Urlaub ohne Bezüge bleibt die Beihilfeberechtigung für Beamt*innen 30 Tage erhalten.

Für die Freistellungsmöglichkeiten bei Erkrankung von Kindern beachten Sie bitte unser gesondertes Info-Blatt „Sonderurlaub bei Erkrankung eines Kindes“.

* zusätzliche Freistellungsmöglichkeiten u.U. nach den Regelungen zur Pflege von Angehörigen; siehe auch Info-Blatt dazu